

Anna Gilsbach

FFP2-Masken für Leistungsbeziehende nach dem SGB II gibt es nur beim SG Karlsruhe

Mit Beschluss vom 11.2.2021 – S 12 AS 213/21 ER – hat die 12. Kammer des SG Karlsruhe das zuständige JobCenter verpflichtet, einem Leistungsbeziehenden nach dem SGB II pro Woche 20 Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung zu stellen, die den Standards FFP2, KN95 oder N95 genügen. Alternativ könne das JobCenter dem Leistungsbeziehenden einen Betrag von 129 EUR¹ monatlich zum Erwerb von FFP2-Masken zusätzlich auszahlen. Damit hat die 12. Kammer des SG Karlsruhe in einer bemerkenswerten, leider vereinzelt gebliebenen Entscheidung der Situation von Leistungsbeziehenden in der Pandemie Rechnung getragen, die die Ungleichheit zwischen armen und finanziell besser gestellten Menschen verstärkt hat.

Das SG Karlsruhe stützte diese Entscheidung auf § 21 Abs. 6 Satz 1 SGB II, nach dem Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf zuerkannt wird, wenn dieser unabweisbar, laufend und nicht nur ein einmaliger Bedarf ist. Einen solchen sah die 12. Kammer für FFP2-Masken gegeben, da im Zeitpunkt der Antragstellung in Baden-Württemberg eine Verordnung galt, die das Tragen von medizinischen Masken in vielen sozialen Kontexten bußgeldbewehrt anordnete. Teilweise mussten diese dem FFP2-Standard (bzw. KN95 oder N95) genügen. So sah die Verordnung das Tragen von FFP2-Masken beim Besuch von Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen vor und ordnete für die Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden, in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, sonstiger Praxen sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, im Einzelhandel, im Arbeits- und Betriebsstätten sowie an Einsatzorten und während Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie Veranstaltungen bei Todesfällen das Tragen von (einfachem) Mund-Nasen-Schutz an.

Obwohl die Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken damit nur an wenigen Orten galt und die meisten anderen Orte mit einfachen Masken aufgesucht werden konnten, sah die 12. Kammer des SG Karlsruhe deshalb wegen der Kosten von FFP2-Masken einen Mehrbedarf als ausreichend glaubhaft gemacht an. Denn auch Arbeitsuchende kämen nicht umhin, die rechtsverbindlichen Vorgaben der Verordnung zu beachten.

Da die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske bußgeldbewehrt sei, müssten sich Arbeitsuchende auch nicht auf Alltagsmasken, Schals o.ä. verweisen lassen. – Dies hatte

¹ Inzwischen geht die 12. Kammer des SG Karlsruhe aufgrund gefallener Preise von einem geringeren Betrag aus und reduziert aufgrund fallender Infektionszahlen auch die Anzahl der erforderlichen Masken sukzessive (SG Karlsruhe, Beschluss vom 11.3.2021 – S 12 AS 565/21 ER).

DOI: 10.5771/0023-4834-2021-3-386

das JobCenter eingewandt, um zu begründen, dass keine zusätzlichen Kosten entstünden. Unter Verweis auf den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG wies die 12. Kammer darauf hin, dass Arbeitsuchende dann im Gegensatz zu wirtschaftlich besser Gestellten bestimmte Orte nicht aufsuchen könnten, ohne ein Bußgeld in Kauf zu nehmen. Zudem böten FFP2-Masken einen effektiveren Schutz vor Ansteckung, so dass Arbeitsuchende bei alltäglichen Erledigungen Gefahr liefen, einen Körperverletzungstatbestand jedenfalls im Versuch zu verwirklichen, wenn sie lediglich einfache Masken trügen. Obwohl an den meisten alltäglich aufgesuchten Orten durch die Verordnung das Tragen von FFP2-Masken nicht verpflichtend vorgeschrieben wurde, sah die 12. Kammer aufgrund des besseren Schutzes der Gesundheit durch FFP2-Masken Arbeitsuchende in ihrem verfassungskräftigen Gleichheitsgrundrecht auf gleiche Teilhabe aus Art. 3 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und 3 GG verletzt, wenn diese auf einfache OP-Masken verwiesen werden würden.

Die 12. Kammer sah die Kosten, die für eine ausreichende Zahl von FFP2-Masken entstünden, nicht durch den Regelbedarf als gedeckt an, so dass das menschenwürdige Existenzminimum ohne einen Mehrbedarf unterschritten werde. Das JobCenter hatte eingewandt, dass solche Kosten durch Einsparungen in anderen Bereichen des Regelbedarfes finanziert werden könnten. Da wegen des Lockdowns verschiedene im Regelbedarf vorgesehene Posten nicht genutzt werden könnten, könne dieses Geld zum Maskenkauf verwendet werden. So verwies das JobCenter auf die 5,39 €, die für Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. Einrichtungen vorgesehen sind, die 4,87 € für den Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. Einrichtungen, die 1,47 €, die für Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen im monatlichen Regelbedarf enthalten sind, sowie die 10,85 € für Dienstleistungen für die Körperpflege und Friseurdienstleistungen.

Die 12. Kammer war dagegen der Ansicht, dass die insgesamt 17,02 EUR, die im Regelbedarf monatlich für sämtliche Ausgaben der Gesundheitspflege enthalten sind, nicht ausreichen, um hiervon ausreichend FFP2-Masken zu erwerben. Auf die vom JobCenter vorgeschlagenen Einsparmöglichkeiten müssten sich Leistungsbeziehende nicht verweisen lassen. Denn es gehöre zum Wesen des pauschalierten Regelbedarfes, dass sie sich selbst entscheiden könnten, wie sie diesen verwendeten. Einsparobliegenheiten gebe es nur in Bereichen, in denen sie freiwillig zwischen verschiedenen Konsumgütern wählen könnten. Falle diese Wahlfreiheit – wie hier – aber weg, entfalle auch die Einsparobliegenheit. Zudem sei nicht anzunehmen, dass die Verbrauchsausgaben in den vom JobCenter genannten Bereichen gesunken seien, sondern sich lediglich verändert hätten (Netflix statt Kulturveranstaltungen). Diesbezüglich verwies die 12. Kammer auf die Forderung, den Regelsatz in der Pandemie auf 600 EUR anzuheben, die von Verbänden, Gewerkschaften und NGOs erhoben worden sei. Hieraus schloss das Gericht, dass nicht anzunehmen sei, dass das Leben in der Pandemie billiger geworden sei.

Erst recht müssten Leistungsbeziehende nicht zulasten der Befriedigung ihrer existenziellen Grundbedürfnisse sparen. – Die aus der geltenden Verordnung sowie §§ 223 ff. StGB folgende Verpflichtung würde sonst dazu führen, dass zu Lasten der knapp 5 Millionen finanziell schwächsten Mitglieder der Gesellschaft der Schutz der wohlhabenderen Schichten erfolge. Dies würde gegen das menschenwürdige Existenzminimum verstoßen.

Soweit das JobCenter auf die 10 FFP2-Masken verwiesen hatte, die Leistungsbeziehende nach dem SGB II kostenlos vom Bund erhielten, hielt das Gericht dies lediglich als anspruchsmindernd für berücksichtigungswert, nicht aber als anspruchsausschließend, wie das JobCenter argumentiert hatte.

Die Menge von 20 neuen FFP2-Masken pro Woche setzte das Gericht einerseits an, da (zu) wenige Masken dazu führen könnten, dass diese noch verwendet würden, wenn sie schon nicht mehr funktionstüchtig seien. Hierdurch würde weder für Leistungsbeziehende selbst noch für andere Menschen ein ausreichender Schutz erreicht, vielmehr entstünde ein falsches Sicherheitsgefühl. Insbesondere aber befürchtete das Gericht bei Zuspriechung von weniger Masken, dass Leistungsbeziehende in verfassungswidriger Weise nicht in einem gleichen grundrechtskonformen Mindestmaß wie andere Bevölkerungsteile am sozialen Leben teilnehmen könnten und für sie das Mindestmaß an sozialen Kontakten nicht gewährleistet bleibe, so dass es zu einer übermäßigen Isolation von Personen aus dieser Gruppe kommen könnte.

Damit folgte das Gericht dem JobCenter nicht, dass weniger Masken für erforderlich hielt, da sich Arbeitsuchende wie alle anderen zur Eindämmung der Pandemie überwiegend zuhause aufhalten sollten. Da sie keiner Arbeit nachgingen, entfielen für sie zudem ein Anlass, das Haus zu verlassen. Einkäufe, Arztbesuche etc. dauerten nicht länger als 75 Min. täglich, so dass eine FFP2-Maske am Tag ausreichend sei. Auch könnten FFP2-Masken nach einer Ausarbeitung der Universität Münster mehrfach verwendet werden, wenn man sie 7 Tage trockne. Dem trat die 12. Kammer damit entgegen, dass FFP2-Masken als Einwegprodukte konstruiert seien und nicht anzunehmen sei, dass die Mehrheit der Bevölkerung diese in einer Weise auf- und absetzen und lagern werde, dass die mehrfache Verwendung noch ausreichend Schutz biete. Es könne auch nicht zuverlässig vorhergesehen werden, dass alltägliche Erledigungen nicht mehr als 75 Min. dauerten.

Die Entscheidung des SG Karlsruhe ist uneingeschränkt zu begrüßen (mag auch der Verweis auf §§ 223 ff. StGB etwas gewagt sein). Sie war die erste, mit der gerichtlich anerkannt wurde, dass der Regelbedarf nicht ausreicht, damit Leistungsbeziehende nach dem SGB II sich mit ausreichend FFP2-Masken versorgen können, ohne dass ihr menschenwürdiges Existenzminimum unterschritten wird. Zum Schutz ihrer sowie der Gesundheit anderer Menschen und zur im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GG gleichen Gewährleistung ihrer weiteren Grundrechte, die durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie, insbesondere den Lockdown, bereits eingeschränkt sind, war diese Entscheidung notwendig.

Leider ist die 12. Kammer des SG Karlsruhe mit ihrer Auffassung aber allein geblieben. Schon weitere Kammern desselben Gerichts teilen sie nicht, sondern lehnen Anträge auf einen Mehrbedarf zur Anschaffung von FFP2-Masken ab.² Auch andere Sozialgerichte sowie die bisher befassten Landessozialgerichte sind der 12. Kammer des SG Karlsruhe nicht gefolgt. Das LSG Niedersachsen-Bremen bezeichnete die Rechtsauffassungen der 12. Kammer als „abwegig“.³ Dabei folgen die Gerichte überwiegend dem, was schon das JobCenter in der hier dargestellten Entscheidung vorgetragen hat: Leistungsbeziehende könnten sparen und müssten das Haus weniger verlassen als arbeitende Menschen. Außerdem hätten sie schließlich pro Person 10 Masken kostenfrei von der Bundesregierung erhalten. Nicht weiter eingegangen wird dabei aber darauf, dass es sich hierbei um eine einmalige Zuteilung von Masken gehandelt hatte, die zudem erst Anfang 2021 und damit lange nach Ausbruch der Pandemie erfolgt ist.

Ein weiteres Argument gegen den Anspruch auf einen Mehrbedarf übernimmt etwa das LSG Berlin-Brandenburg vom JobCenter. Es verweist zusätzlich auf den einmaligen „Corona-Zuschlag“ von 150 EUR, den Personen, die im Mai 2021 im Leistungsbezug

2 SG Karlsruhe, B. v. 1.3.2021 – S 4 AS 470/21 ER, v. 1.3.2021 – S 18 AS 469/21 ER und v. 3.3.2021 – S 17 AS 471/21 ER.

3 LSG Niedersachsen-Bremen, B. v. 23.3.2021 – L 13 AS 125/21 B ER, Rn. 5.

standen, für die Monate Januar bis Juni 2021 erhalten (§ 70 SGB II). Hiermit könnten jedenfalls teilweise auch Masken beschafft werden.⁴

Erneut ist es die 12. Kammer des SG Karlsruhe, die auf das Offensichtliche hinweist: Es ist nicht nachvollziehbar, wie dieser Betrag pandemiebedingte Mehrbedarfe für die Monate Januar bis Juni 2021 abdecken soll. Für seine Höhe fehlt es an einer Begründung. Der Betrag habe aufgrund der veränderten Verbrauchsausgaben außerdem eine existenzsichernde Funktion und solle nicht dem Kauf von Masken dienen. Weder andere Bedarfe noch Masken könnten zudem rückwirkend angeschafft werden, so dass von Januar bis April 2021 ungedeckte Bedarfe weiterhin ungedeckt blieben. Leistungsbeziehende in den Monaten Januar bis April und Juni 2021 blieben außerdem von der Einmalzahlung ausgeschlossen. Die 12. Kammer des SG Karlsruhe hält die Einmalzahlung daher für verfassungswidrig.

Sie führt treffend aus:⁵

„Grundsicherungsempfänger:innen beziehen existenzsichernde Leistungen in aller Regel nicht aus Bequemlichkeit, sondern, weil sie aus individuellen und gesellschaftlichen Gründen keinen gleichen Zugang zu den Lebenschancen haben, welche der – insofern privilegierte und in Teilen ignorante – Großteil der Bevölkerung für selbstverständlich hält.

Das bundesdeutsche Verfassungsrecht sieht in Art. 1 Abs. 1, Art. 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Art. 20 Abs. 1 GG die Sozialpflichtigkeit nicht bei den Menschen, die bereits am untersten Rand des Menschenwürdigen leben, sondern bei denen, die über ausreichend Privateigentum verfügen, denn dessen Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen, während die Würde des Menschen und das Prinzip des Sozialstaats unantastbar sind, vgl. Art. 79 Abs. 3 GG.“

Dem ist nicht viel hinzuzufügen. Die Belastungen der Pandemie haben arme Menschen in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen und damit auch in Bezug auf die Möglichkeiten des Umgangs mit dem Lockdown und anderen einschränkenden Regeln härter getroffen als finanziell Abgesicherte. Dies wurde im Rahmen von politischen Entscheidungen zum Umgang mit der Pandemie und seitens der leistungserbringenden Behörden viel zu wenig berücksichtigt. Hier ist etwa auch daran zu erinnern, dass für leistungsbeziehende Kinder, die nicht über die nötige technische Ausstattung für die Teilnahme am Online-Schulunterricht verfügten, Computer und Drucker häufig erst im Rahmen von sozialgerichtlichen Eilverfahren durchgesetzt werden mussten, weil JobCenter und Sozialämter auch hier Anträge regelmäßig ablehnten. Hierdurch ging Zeit verloren, sodass der sowieso schon eingeschränkte Zugang zu „Lebenschancen“ dieser Kinder weiter beschnitten wurde. Angesichts dessen ist es nicht nur zynisch, dass der Anspruch auf FFP2-Masken unter Verweis auf viel zu spät einmalig verteilte 10 Gratismasken und den ebenfalls nur einmal und lange nach Beginn der Pandemie gezahlten sog. „Corona-Zuschlag“ abgelehnt wird, sondern auch, die Auffassung der 12. Kammer des SG Karlsruhe als „abwegig“ zu bezeichnen. Zu hoffen bleibt, dass (auch) Richterinnen und Richter sich ihrer Privilegien und möglichen Ignoranz gegenüber der ungleichen Verteilung von Chancen und Teilhabe in der Gesellschaft bewusst werden.

4 LSG Berlin-Brandenburg, B. v. 20.4.2021 – L 3 AS 350/21 B ER.

5 SG Karlsruhe, B. v. 24.3.2021 – S 12 AS 711/21 ER, Rn. 86 f.